

RS Lvwg 2020/12/15 LVwG-S-510/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

15.12.2020

Norm

AWG 2002 §1 Abs3 Z9

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §79 Abs2 Z3

NatSchG NÖ 2000 §36 Abs1

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes iSd§ 1 Abs 3 Z 9 AWG sind die optischen Auswirkungen des Vorhabens auf das sich von jedem möglichen Blickpunkt aus bietende Bild der Landschaft entscheidend. Es genügt, dass das Vorhaben zumindest von einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende Wirkung nach sich zieht (vgl VwGH 2013/10/0134).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Abfall; Lagerung; Landschaftsbild; Beeinträchtigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.S.510.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at